

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

17 (28.4.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{ro.} 17.

den 28. April 1836.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 9495. Die Gemeindefrohnden betr.

Die Abhaltung verschiedener Rügegerichte und auch andere entstandene Reclamationen haben den Beweis geliefert, daß noch immer Gemeindefrohnden, oft nach sehr willkürlichem Maasstabe, gefordert und geleistet werden. Die Bürgermeisterämter berufen sich gewöhnlich auf den §. 62. des Gemeindegesetzes, wornach jeder Bürger und gewerbetreibende staatsbürgerliche Einwohner jährlich 3 Tage Handdienste unentgeltlich leisten muß.

Diese Bestimmung ist aber durch das neue Gemeindegesetz im Regierungsblatte vom Jahr 1835 Nro. 41. Seite 259 aufgehoben, welches vielmehr vorschreibt:

- §. 20. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand wird gleich anderen Ausgaben aus der Gemeindecasse bestritten.
- §. 21. Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Dienste unentgeltlich oder gegen ein aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.
- §. 22. Die Anwendung einer unentgeltlichen Leistung findet aber nur statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, die als Besitzer von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, und die Mehrheit derer, die zu Handdiensten berufen werden — dazu beistimmen.

Hieraus geht dann hervor, daß wenn einige Bürgermeister statt die Abstimmung aller Stimmberechtigten einzuleiten nach einzelnen Classen der SteuerCapitalien abstimmen ließen, dieß ganz ungesetzlich ist.

Zur Vermeidung künftig entstehender Differenzen werden daher die Bürgermeisterämter aufgefordert, möglichst dahin zu wirken, daß es bei der wohltätigen allgemeinen Bestimmung auch in ihren Gemeinden verbleibe, wornach die Frohnden abgeschafft sind, und alle Leistungen um das Geld nach Maasgabe des §. 25. und 26. besobten Gesetzes versteigert werden, eine Einrichtung, bei welcher sich alle jene Gemeinden sehr wohl befinden, die sie seither getroffen haben.

Da aber, wo eine Naturalleistung dennoch vorgezogen wird, haben die Bürgermeisterämter wenigstens die Gemeinde über obige gesetzliche Bestimmungen gehörig aufzuklären, und die Abstimmung

nach genauer Abzählung der Zugviehbesitzer und der Handfrohndner zu bewerkstelligen, indem deren Stimmrecht gleich ist, und nicht, nach nirgends im Gesetze angegebenen, SteuerCapitalien berechnet werden darf.

Der etwaige Gemeindebeschluß ist dann in einem vorschriftsmäßig abgefaßten Protocolle aufzunehmen, und dieß in beglaubigter Abschrift den Acten über den demnächst zu fertigenden Etat anzuschließen, damit hierauf bei der Etatsfertigung und dessen Prüfung die geeignete Rücksicht genommen werden kann.

Durlach den 24. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. Nro. 9497. Ortspolizei betr.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden aufgefordert, die Tagebücher, welche die Ortspolizeidienner nach der erlassenen Instruction zu führen, die Bürgermeisterämter aber durchzusehen haben, bis

Dienstag den 3. May 1836

unfehlbar zur Einsicht hierher vorzulegen. Man wird denselben ihre Tagebücher innerhalb 24 Stunden nach genommener Einsicht zurückgeben.

Durlach den 24. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. Nro. 9528. Beschränkung der allgemeinen öffentlichen Tänze betr.

Unter Beziehung auf die polizeiliche Bekanntmachung v. 22. März Nro. 6832. Wochenblatt Nro. 12. wird sämmtlichen Bürgermeisterämtern eröffnet, daß in Gemäßheit Erlasses Großherz. Regierung vom 8. April 1836 Nro. 7751. zu den jährlich gestatteten allgemeinen Tanzbelustigungen auch noch der Ostermontag in der Berücksichtigung hinzugefügt werden solle, daß derselbe nach dem bisherigen Herkommen als allgemeiner Belustigungstag betrachtet wurde; im Uebrigen hat es bei jenem Publicandum ganz sein Verbleiben, u. die Bürgermeisterämter werden wiederholt angewiesen, sich darnach genau zu richten.

Durlach den 26. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. A. Nro. 9369. Schuhmacherzunft dahier betr.

Matthias Bull und Wilhelm Klenert von hier wurden heute als Vorsteher der Schuhmacherzunft verpflichtet.

Durlach den 22. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

N. N. Nro. 9494. Die Feldhut betr.

Raum hat der Frühling der Erde fruchtbarem Schooße die ersten Keime gesegneter Frucht, und Futterärndte entlockt, als schon eine große Zahl einbrechender Feld- und Waldfrevler mit aller Geschäftigkeit über das Eigenthum ihrer besseren Mitbürger und der Gemeinde her fallen, und laute Klagen über ihr schädliches Treiben, wie über die Schlawheit der Feld- und Gemarkungspolizei mancher Gemeinderäthe hörbar werden, oder bei den abgehaltenen Rügegerichten Gegenstand vieler Beschwerden geworden sind.

In Erwägung, daß die Sicherheit des Eigenthums die erste Anforderung an bürgerlicher Ordnung ist und in Erwägung der großen Nachtheile, welche aus solchen eingewurzelten Uebeln entstehen, findet man sich veranlaßt, die Bürgermeisterämter aufzufordern:

1) unverzüglich die hinlängliche Zahl tüchtiger Feldhüter (Schützen) anzustellen. Die Wahl derselben und die Bestimmung des Gehaltes steht den Gemeinderäthen zu; vernünftige Gemeinderäthe werden wohl nirgends auf geeigneten Antrag des Bürgermeisters Anstände machen, die nöthige Zahl tüchtiger Hüter anzustellen, und sie ordentlich zu bezahlen; jedoch ist der Fall auch mehrmalen vorgekommen, daß Gemeinderäthe aus übelangewandter Sparsamkeit, die nöthigen Mittel verweigert, oder Bürgerausschüsse aus Widerspruchslust die Genehmigung versagt haben; — dann wird der Bürgermeister, der allein für Handhabung der Orts- und Gemarkungspolizei verantwortlich bleibt, der Staatsaufsichtsbehörde die Anzeige machen, damit diese Kraft ihres Aufsicht-

rechts nach dem §. 151. des Gemeindegesetzes einschreiten könne. Sollte sich aber der Fall in einer Landgemeinde ereignen, daß sich kein tüchtiger Mann zur Huth findet, so hat das Bürgermeisteramt keinen Augenblick anzusehen, einen Fremden wählen zu lassen.

2) Die gewählten Hüter sind ohne Verzug amtlich (an einem Dienstag oder Freitage früh 8 Uhr) verpflichtet zu lassen, und

3) anzuweisen, ein genaues Tagebuch nach untenstehendem Formular zu führen, worin sie sich jeden Tag über ihr Dienstgeschäft und über das Ergebniß desselben ausweisen, die darinn enthaltenen Anzeigen sind von dem Bürgermeisteramte zu bescheinigen.

4) Die Bürgermeisterämter haben die Frevler sogleich, längstens aber innerhalb 8 Tagen und nicht wie es oft erst in 3 — 4 Monaten geschieht, gesetzlich abzustrafen, und von dem Erkenntniße dem Schützen Nachricht zu geben. Geldstrafen sind dem Gemeinderäthler zum Einzug, (deren unmittelbarer Erhebung sich die Bürgermeister zu enthalten haben) zu überweisen, und von Woche zu Woche durch den Rathschreiber in das Verzeichniß wandelbarer Einnahmen nach §. 129. des Gemeindegesetzes einzutragen.

5) Hinsichtlich der Felddiebstähle macht man die Bürgermeisterämter wiederholt auf die Belagerung im Wochenblatte vom Jahr 1835 Nro. 20. aufmerksam.

Hienach haben die Bürgermeisterämter sich zu richten und jedem Hüter ein Exemplar zuzustellen.

Durlach den 24. April 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Formular eines Tagebuchs für den Feldhüter N. N.

über die Feldhut vom Monat

Ordnungszahl.	Monat und Tag.	Geschäftsverrichtung und deren Ergebnis.	Tag und Bescheinigung der Anzeige durch den Ortsvorstand.
1.	11ten April	Den Grünbergdurchgang den 2c. als Frevler einer Traglast Gras betroffen.	den 12ten April T.
2.		(NB. Tabellen nach diesem Formulare sind in der Lithographie von Wahl und Berggöb in Aue zu haben.)	

(Nota: Jedem Feldhüter ist ein Exemplar dieses Wochenblattes zuzustellen.)

D. A. Nro. 9487. Die Leichenmähler betr.

Das Bürgermeisterramt Durlach hat in Nro. 16. dieses Wochenblattes eine sehr lobenswerthe Aufforderung an seine Stadtgemeinde erlassen, die noch immer üblichen Leichenschmausereien, welche eben so unschicklich als kostspielig sind, abzuschaffen. In noch ausgedehnterer Weise besteht dieser schon den ältesten Verordnungen, namentlich dem Reg. Blatt N. a 1808 Nro. 30. zuwiderlaufende Mißbrauch in vielen Landgemeinden, gleich als ob der Mensch, wie er in das Leben hinein, so aus demselben hinaus getrunken werden müsse; ja, es ist sogar in neuerer Zeit geschehen, daß die ganze Leichenbegleitung von der Kirche in das Wirthshaus zog, und hinterdrein über Bezahlung der starken Beche Streitigkeiten entfielen.

Die Bürgermeisterrämter der Landgemeinden werden daher ernstlich aufgefordert, diesem Unfug zu steuern, und besonders alle Trinkgelage der Leichenbesteller, Todtengräber ic. bei solchen Anlässen streng zu untersagen.

Durlach den 24. April 1836.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 9496. Die Beerdigungszeit in den Sommermonaten betr.

In mehreren Orten besteht noch die Gewohnheit, die Todten, selbst im Sommer um die Mittagzeit oder gleich nach ihr, zu beerdigen. Da hierdurch die Gesundheit der gesammten Ortseinwohner offener Gefahr bloß gestellt wird, so werden die Bürgermeisterrämter für die strenge Handhabung der bestehenden polizeilichen Verordnung vom 17. September 1808 verantwortlich gemacht, wornach vom 23. May an bis letzten August keine Leiche später als Morgens 7 Uhr und früher als Abends 5 Uhr zur Erde bestattet werden solle.

Die Bürgermeisterrämter haben hievon die Leichenschauer und Todtengräber urkundlich zu verständigen, und unter keinem Vorwande z. B. wegen der so häufig vorgeschätzten Entfernung der Leichenbegleiter eine Ausnahme zu gedulden, indem man anderen Falls gegen das Bürgermeisterramt die geeignete Rüge wegen schlechter Polizeihandhabung eintreten lassen wird.

Durlach den 24. April 1836.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 9561. Die Verrechnung über die Landgrabensäuberungskosten betr.

Die Uebertragung der Verrechnung über die Landgrabensäuberungskosten durch den Großherzoglichen Oberzollinspector Dill auf den Hauptsteueramtsgehilfen Steinmann in Karlsruhe erhielt die Genehmigung Großherzoglicher Regierung, was auch durch den Interessenten bekannt gemacht wird.

Durlach den 26. April 1836.
Großherzogliches OberAmt.

Karlsruhe. (Warnung.) Es wird Jedermann dringend ersucht, im Bezirke des Großherzoglichen Leibgeheges und namentlich in der Umgegend von Karlsruhe und Durlach, keine Hunde freilaufen zu lassen, indem der zu wider Handelnde die unangenehmen Folgen, welche daraus entstehen können, sich selbst allein zuzuschreiben hat.

Karlsruhe den 27. April 1836.
Gr. Hofforst - Amt.
v. Schönau.

Durlach. (Weinversteigerung.) Die unterzeichnete Stelle versteigert

am Freitag den 29. d. M. Vormittags
9 Uhr

etwa 12 Fuder Wein 1835r Gröhinger
Gewächs in schicklichen Abtheilungen,
und ladet hierzu die Kaufliebhaber ein.

Durlach den 11. April 1836.
Großherzogliche Domainenverwaltung.

Privat-Nachrichten.

Bei dem hiesigen Schulwittwenfiscicamerariat können 800 fl. — zu 4½ Procent gegen doppelte gerichtliche Versicherung theilweis, oder im Ganzen, sogleich erhoben werden.

Siegrist.

Bei Kaufmann Riede ist der obere Stock seines Hauses entweder theilweis, oder im Ganzen, zu vermietthen, und kann auf den 23. July bezogen werden; das Nähere ist bei dem Eigenthümer selbst zu erfragen.

Durlach den 20. April 1836.

Riede.

Kartoffelbrod.

Bei Jacob Weisinger zum Pflug ist jeden Tag frisches Kartoffelbrod zu haben, der Laib zu 5 und 10 kr.

Unterzeichnete empfiehlt sich mit ihren Töchtern in feiner Wasche zu bügeln, Couverten zu machen und fein weiß zu nähen.

Fdrster Schweickharts Wittwe,
logirt auf dem Markt bei Hrn. Kaufmann
Menger im 3ten Stock.

Amalienbad zu Durlach.

Baderöffnung.

Die Unterfertigte zeigt hiemit ergebenst an, daß ihre Badanstalt auf Samstag den 30. April bereits eröffnet ist, und glaubt sich auch dieses Jahr eines zahlreichen Zuspruchs erfreuen zu dürfen; weil die durch die Nähe des Gebirgs vorzügliche Stahlquelle

Ihre Wirksamkeit schon bewährt hat, schöne Zimmer für Badgäste zu vermieten sind, und die Anstalt überhaupt im besten Zustand sich befindet.

Auch ist in meiner Wirthschaft vom 30. d. M. an jeden Samstag Harmoniemusik, an welchem Tage Kuchen und sonstige Backwerke zu haben sind. Durch billige und reelle Bedienung hoffe ich auch dieses Jahr, den Wünschen meiner verehrten Gönner zu entsprechen, und empfehle mich daher um geneigten Zuspruche.

Durlach den 27. April 1836.

J. Weisfingers Wittwe.

Kirchenbuch: Auszüge.

- April: C o p u l i r t
 am 24. Johann Georg Heinrich Rittershofer, Bürger und Tagelöhner, Sohn von Matthäus Rittershofer, Bürger und Wein Gärtner und Maximiliane Christine Magdalene Born, Tochter v. t. Friedr. Born, Bürger und Tagelöhner.
 am 24. Gabriel Friedrich Kühle, Bürger und Webermeister, Sohn von Georg Friedrich Kühle, Bürger und Webermeister und Margarethe Sarway von Großvillars, Tochter von Joh. Sarway, Bürger u. Schuhmachermeister allda.
 April: G e b o r e n
 am 18. Karoline Elisabeth Ernestine — Vater: Konrad Jak. Widert, Bürger und Maurer.
 am 20. zu Königsbach: Marie — Vater: Herr Christl an Ungerer, Bürger, Kaufmann und Essigfabrik Inhaber dahier.
 April: G e s t o r b e n
 am 23. Bataillons-Lambour Carl Luperin, ledig, gebürtig aus Madrid in Spanien; alt 35 Jahre 8 Monate und 9 Tage.

Evangelien im Kirchenjahre 1836:

Sonntag Cantate: Joh. 16, 5 — 15. Jesu Verheißung vom Tröster.

Gedankenspäne.

Jedes spielt mit seiner Puppe,
 Wasser macht noch keine Suppe.

Der Hechler braucht ne' grobe Hand,
 Doch wenig Wis und keinen Verstand.

Wers Glück hat führt die Braut nach Haus,
 Und jagt's damit oft wieder raus.

Der Affe gar possierlich ist,
 Wenn, statt des Kerns, die Schal er frist.

Das Leben ist gar bunt und kraus,
 Steig nie über deinen Kopf hinaus.

Der Regen tropft, das Wasser fließt,
 Der Jäger neben's Ziel oft schießt.

Hast du auch Böde geschossen, doch
 Bist du darum kein Jäger noch.

A n e c d o t e.

Zwei Dichter bekamen mit einander Streit; da ihnen ein bloßer Federkrieg im gegenwärtigen Falle zu unentschieden dünkte, vertauschten sie ihre Schreibfedern mit wirklichen Federtingen, und forderten sich förmlich heraus, indem sie genau Platz und Stunde des Zweikampfs bestimmten.

A stellte sich früher ein, als B. und wartete beinahe eine Stunde vergebens auf seinen Gegner. Aufgebracht suchte er ihn in seinem Quartier auf. Als er aber das Zimmer verschlossen fand, schrieb er mit Kreide an die Zimmerthüre: „seiger Schurke!“ B., der durch dringende Geschäfte zur bestimmten Zeit zu erscheinen abgehalten worden war, trat auf den Kampfplatz, als ihn A. eben verlassen hatte. Auch er wartete nun vergebens, gieng zornig nach seinem Zimmer und las die angeschriebenen Worte. Abends trafen sich beide durch Zufall in einem Kaffeehause. A. suchte auf's Neue Handel, und sagte ausgebracht: Sie ließen mich heute vergebens warten und ich suchte Sie in ihrem Quartier auf! B. fiel ihm rasch in die Rede: wie möcht' ich Sie doch auf dem Plage zu finden glauben, da ich Ihre Adresse an meiner Thüre fand. Der Beleidigte rächte sich nun bald in einem öffentlichen Blatte durch ein Epigramm, welches aber keinen Stachel hatte.

Frucht: Preise

vom 23. April 1836 in Durlach.

Das Malter	fl.	fr.
Weizen	7	12
Kernen	7	23
Korn	5	12
Gerste	4	40
Welschkorn	6	—
Haber	3	—

Einfuhr: Summe: 723 Malter.
 Vom vorigen Markt blieb aufgestellt: Nichts.
 Verkauft wurden heute: 723 Malter.
 Aufgestellt blieb: Nichts.

Das Pfund Rindschmalz kostet	24	fr.
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	22	—
Lichter, gezogene das Pfund	24	—
— gegossene	22	—
Seife	18	—
Öfenunschlitt, rohes	15	—

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.